

# Feuerwehr und Finanzen

## Kassen, Vereine, Steuern

ABZ, Samstag 29. Februar 2020



Stadtfeuerwehrverband Dortmund e.V.



# Mit freundlicher Unterstützung durch den AK-Recht des VDF NRW

Diplom-Kaufmann (Uni.) Raphael Sellmann, Steuerberater  
Freiwillige Feuerwehr Eslohe

Diplom-Ökonom Siegmar Moritz  
Freiwillige Feuerwehr Meschede

DAG StBI Ralf Fischer  
Freiwillige Feuerwehr Schmallingenberg

RA Jörg Müssig  
Freiwillige Feuerwehr Dortmund





# Beispiele



**Kennt ihr sowas?**

- **Clubkasse Radtour, Moppedtour, etc.**
- **Löschzugkasse, Kontoinhaber LZ-Mitglied**  
**wie bestückt? Gelder BSW, Einlage,...**
- **Kühlschrankkasse**
- **Grillumlage**
- **Getränkemaschine, Kassierer Feuerwehrangehöriger, Beträge auf**  
**Privatkonto**
- **Wer macht die Kasse für den Tag den offenen Tür auf einer BF-Wache**



Pr



## § 2 a Kameradschaftskasse, BrSchG SH

(1) Die Gemeinden können durch Satzungen für die Gemeindefeuerwehren und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt.

**Feuerwehr:** Die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein müssen künftig als Sondervermögen nach den Regeln der Gemeindehaushaltsordnung geführt werden. Die Wehren sind nunmehr verpflichtet, Einnahme- und Ausgaberechnungen zu führen, die von den

(Drucksache 18/4238)

Damit haben sich die Wehren nach Auffassung der Befürworter der Gesetzesänderung im rechtsfreien Raum bewegt, da sie hoheitliche Aufgaben der Gemeinde übernehmen.

(Drucksache 18/4239)

**Hospize:** Einstimmig hat der Landtag die



# Probleme?



- Könnten die Gelder durch die Rechnungsprüfer als städtische Gelder bewertet werden?
- Oder durch das Finanzamt als Einkommen? Steuern?
  - Steuern zahlen
  - Steuern sparen
- Was passiert, wenn Kassierer sich absetzt?
- Was passiert bei Scheidung oder Schulden?



# Lösung



- **Gelder richtig zuordnen**
- **Wem gehört das Geld, wer ist dafür „Verwalter“**
- **Bildung einer passenden Vereinigung**
- **Kasse/Kontoführung auf Vereinigung mit Bevollmächtigten**
- **Löschzug? Wachabteilung?**



# Lösung



- **Bildung einer passenden Vereinigung: Verein**
- **Nichtrechtsfähiger Verein**
- **Rechtsfähiger Verein (e.V.)**
- **Gemeinnützigkeit – Steuerrecht!**



## **Nichtrechtsfähiger Verein - Voraussetzungen**

- **2 Personen**
- **z.T. = Verein, z.T. = BGB-Gesellschaft**
- **Satzung**





## **Nichtrechtsfähiger Verein - Folgen**

- **Befreiung von Körperschaftssteuer (=Einkommenssteuer beim Verein)**
- **i.d.R. Befreiung von Kontoführungsgebühren**
  - **Satzungsvorlage bei Banken**
- **Beispiel : Verein der LZ-FF**



# Satzung



**Nichtrechtsfähiger Verein – Word.DOC**



# Übersicht



**Handeln der Feuerwehr**

**Abgrenzung nicht rechtsfähiger Verein ( nrf ) / rechtsfähiger Verein**

**Vereinsgründung**

**Satzung und Gremien**

**Vereinsauflösung**

Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr

**100** JAHRE  
**FREIWILLIGE FEUERWEHR**

Tag der offenen Tür  
**13. & 14. Juni 2008**

**Freitag, 13. Juni**

**19:08 Uhr** Fassanstech mit anschl. Dämmschoppen

**20:08 Uhr** **Abend**

Feiern und tanzen bis die Feuerwehr kommt!

**Samstag, 14. Juni**

**11:00 Uhr** Festumzug 100 Jahre Feuerwehr Lichtendorf

**12:00 Uhr** Traditionelle Erbsensuppe

**14:00 Uhr** Fahrzeugschau, Vorführungen, Kaffee & Kuchen

Löschfahrzeuge, Fettexplosionen und noch mehr!

**20:08 Uhr** Für Tanz und Stimmung sorgen

**Die Münsterländer**

©strub.de



**www. .info**



# Sommerfest der Löschgruppe Kleindorf



**25. August 2019 · ab 11 Uhr**

**Auf dem Dorfplatz/Schützenhalle**

- Tambourcorps
- Modelltrucks
- Feuerwehrmodelle im richtigen Einsatz  
Übung der Jugendfeuerwehr
- Kaffee + Kuchen · Bratwurst + Pommes
- Hüpfburg · Kinderschminken

*Frisches Meisterbier  
aus der Meisterbrauerei*





# Probleme?



- **Nach dem Plakat ist die Stadt Veranstalter (Einnahmen/Risiken), bereits nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO rechtswidrig**
- **Private können nach den § 8 Abs. 1, 3, 3a UWG auf Unterlassung klagen**
- **Verletzung der Neutralitätspflicht der Gemeinde (Werbeverbot), auch insoweit kann nach den § 8 Abs. 1, 3, 3a UWG auf Unterlassung geklagt werden**
- **Verstoß gegen Markengesetz und das Urhebergesetz durch Verwendung des Feuerwehr Signets**
- **Persönliche Haftung der Organisatoren nach § 179 Abs. 1 BGB**
- **GEMA – Rahmenvertrag DFV**
- **Hygienevorschriften**



# Wie handelt Feuerwehr?



## Hoheitlich oder als Privat?

- Sowohl als Auch !!! Manchmal Zuordnungsproblematik !!!

## Hoheitliches Handeln

- Handeln im Rahmen der allg. Gefahrenabwehr „Retten, Löschen, Bergen & Schützen“

## Privates Handeln

- Bäume fällen gegen Geld
- Tag der offenen Tür mit Verkauf
- Löschzug-, Küchenkassen



## Die Feuerwehr

- **Verein oder Teil der Kommune? Beides!**
- **Was ist ein Verein?**

**Als Verein bezeichnet man eine freiwillige auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/ oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks, die in ihrem Bestand unabhängig ist von ihren Mitgliedern.**

## Welche Vereinsformen gibt es?

- **Rechtsfähiger Verein und Nichtrechtsfähiger Verein**



## Welche Unterschiede gibt es zwischen den Vereinsformen ?

- Anzahl Gründungsmitglieder
- Rechtsfähigkeit/ Rechtspersönlichkeit
- Vereinsvermögen
- Haftung
- Rechtliche Normen für den rechtsfähigen Verein
- Keine speziellen gesetzlichen Regelungen für den nichtrechtsfähigen Verein (z.T. analoge Anwendung Regelungen Recht der GbR §§ 705 ff BGB und der juristischen Person §§ 21 ff BGB)





# Vereinsgründung



## Gründung eines rechtsfähigen / *nicht rechtsfähigen Vereins*

- **Mindestanzahl von 7 Personen, § 56 BGB / *2 Personen***
- **Sowohl natürliche als auch juristische Personen möglich**
- **Einberufung einer Gründungsversammlung / *nicht erforderlich***
- **Verabschiedung einer Satzung / *nicht formabhängig aber zu empfehlen***
- **Wahl eines Vorstandes**
- **Eintragung ins Vereinsregister / *keine Eintragung***



# Vereinsgründung



## **„Geburt“ eines nichtrechtsfähigen Vereins?**

- **Kein formellen Verfahrensvorgaben - „Vereinsgründung“ auch durch schlüssiges Verhalten/ Auftreten**
- **Kein Eintragungserfordernis**

**Satzung: Rechtsgrundlage ist der § 25 BGB; Vertrag der Vereinsgründer**

**Die Satzung ist die rechtliche Grundordnung des Vereins und enthält die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen. Dazu gehören Bestimmungen über den Namen, Zweck u. Sitz, über Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft, über Aufgaben und Arbeitsweise der Vereinsorgane sowie die Grundregeln der Beitragspflicht.**

**Grundsätzlich keine Formvorschrift, aber bei eingetragendem Verein ist Ursatzung unterschrieben einzureichen**



**Was passiert bei der Auflösung mit dem Vereinsvermögen?**

**Grundsätzlich fällt das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmten Personen**

**Sind in der Satzung keine Angaben gemacht, so fällt das Vermögen bei einem gemeinnützigen Verein an den Fiskus des Landes in dem der Verein seinen Sitz hat**

**Bei nicht gemeinnützigen Vereinen fällt das Vermögen an die Mitglieder**



# Haftung



**Wofür wird gehaftet?**

**1. Haftung aus Vertrag**

**2. Haftung aus vorvertraglichen Verhalten**

**3. Haftung aus Delikt = widerrechtliches Handeln**

**4. schuldloses zum Schadenersatz verpflichtendes Handeln**

**Für welche Personen wird gehaftet?**

**Vorstand, § 31 BGB**

**Einzelne Vorstandsmitglieder**

**Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB**

**Für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, §§ 278, 831 BGB**



# Haftung



## Haftungsumfang:

**Bei rechtsfähigem Verein grundsätzlich keine Haftung der Mitglieder mit Privatvermögen !**

**Neben der Haftung des rechtsfähigen Vereins kann auch eine persönliche Haftung von Vorständen, Vorstandsmitgliedern, besonderen Vertretern, Dritten treten Haftung sowohl Dritten gegenüber als auch dem Verein gegenüber**



## § 31 BGB Haftung Vorstände

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Amtsführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- Der Verein kann wiederum den Vorstand in Anspruch nehmen
- ggf. auch beide in der Außenhaftung



## Haftungsbeschränkung§ 31a BGB

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



## Vertragliche Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

- Erfüllungsgehilfe ist, wer für den Verein in dessen Pflichtenkreis , dessen Aufgaben erfüllt und in dessen Willen als Hilfsperson tätig wird.
- Verein haftet für das Verhalten des Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verhalten
- Verein kann Haftung für fahrlässiges Verhalten des Erfüllungsgehilfen ausschließen. Dies erfolgt durch vertragliche Vereinbarung.
- Nicht ausschließbar Haftung bezgl. Gesundheits- und Körperschäden





## Deliktische Haftung für Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)

- Von Verrichtungsgehilfen ist die Rede, wenn anderen eine Tätigkeit übertragen worden ist und diese unter dem allgemeinen Einfluss des Auftraggebers oder konkret in diesem Fall, für diesen handeln und ihm gegenüber in einer gewissen Abhängigkeit stehen. (weisungsgebunden)
- Möglichkeit einen Befreiungsnachweis ( § 831 I S. 2 BGB) zu liefern, wenn gebotene Sorgfalt bei Auswahl des Beauftragten walten gelassen wurde.



## Unterschiede Haftung Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe

- **Erfüllungsgehilfe:**

Der Geschäftsherr haftet für fremdes Verschulden (Zurechnung) ohne Rücksicht auf sein eigenes Verhalten. Haftung innerhalb des Bestehens eines bestimmten Schuldverhältnisses , keine Entlastungsmöglichkeit

- **Verrichtungsgehilfe:**

Geschäftsherr haftet für eigenes vermutetes Verschulden ohne Rücksicht auf das Verschulden der Hilfsperson. Haftung für deliktisches Handeln Dritter mit Entlastungsmöglichkeit bzgl. Auswahl, Beaufsichtigung



# Haftung



## Haftungsbeispiele I:

**Feuerwehr der Gemeinde A veranstaltet und organisiert den jährlichen Martinsumzug. Der Absperrradius zum Martinsfeuer ist zu gering gewählt. Durch Funkenflug wird ein kleines Kind am Auge verletzt.**

**Wer haftet?**

**Feuerwehr als (nrf) Verein, Vorstand**

**Achtung: Rechtsscheinhaftung Stadt Dortmund?!**



## Haftungsbeispiele II:

Feuerwehr der Gemeinde A veranstaltet und organisiert den jährlichen Martinsumzug. Zur Absicherung des Martinszuges beauftragt die Feuerwehr einen Ordnungsdienst, der sich in den letzten Jahren als zuverlässig und kompetent bewiesen hat. Während des Umzuges beschädigt ein Ordner die Jacke eines mitlaufenden Kindes.

Wer haftet?

Unternehmen & Ordner



## Haftungsbeispiele III:

Feuerwehr der Gemeinde A veranstaltet einen Tag der offenen Tür. Der Kassierer und ein weiterer Kamerad sitzen an der Kasse und verkaufen Bons. Am späten Nachmittag genehmigen sich beide am Bierpavillon ein Bierchen. Hierbei lassen sie einen Moment die Kasse unbeaufsichtigt. Ein Unbekannter entwendet die Tageseinnahme.

Wer haftet?

Kassierer



## Haftungsbeispiele IV:

Feuerwehr der Gemeinde A benötigt ein neuen Stromgenerator. Die Feuerwehr A unterhält einen eigenen Förderverein. Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen laut Geschäftsordnung Verträge bis zu einer Höhe von 500,00 € alleine abschließen. Der Vorstandsvorsitzende hat einen guten Freund, der Stromgeneratoren verkauft. Für einen Freundschaftspreis von 1.500,00 € kauft der Vorsitzende das Stromaggregat ohne die Vorstandskollegen zu informieren. Es stellt sich heraus, dass das Aggregat von der Feuerwehr nicht genutzt werden kann.

Wer haftet?

Vorstandsvorsitzender persönlich, ggf. Vorstand gesamt



## Besonderheiten Nichtrechtsfähiger Verein

- Nrf Vereine sind grundsätzlich passiv rechtsfähig § 50 II ZPO, d.h. sie können verklagt werden
- Nrf Vereine gelten mittlerweile auch als aktiv rechtsfähig, d.h. sie können klagen BGH, hat richterliche Fortbildung vorgenommen, hieraus ableitend
- nrf Verein auch aktiv legitimiert, d.h. er kann auch klagen (vgl. NJW 01, 1056) Mehrgliedriger Vorstand eines nrf Vereine vertritt gemeinschaftlich, s. § 709 BGB; über Satzung andere Regelung möglich (§ 711 BGB)



# Besonderheiten nrf Verein



- **Theoretisch verpflichtet Vorstand durch Rechtsgeschäfte auch Mitglieder, Rechtsgedanke der GbR**
- **Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder durch Satzung möglich; Beschränkung sollte auf Vereinsvermögen erfolgen**
- **Vorschlag:**

**Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder haften nur in Höhe der in dieser Satzung bestimmten Beiträge. Der Vorstand , dessen Vertretungsmacht insofern beschränkt ist, ist verpflichtet, dieses Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abzuschließender Verträge zu machen. Bei deliktischer Haftung ist Haftung ebenfalls auf das Vereinsvermögen beschränkt**





## Haftungsbesonderheit nichtrechtsfähiger Verein

- Gem. § 54 S.1 BGB grundsätzlich neben dem nrf Verein auch persönliche Haftung der Mitglieder bei Vornahme von Rechtsgeschäften durch rechtmäßig für den nrf Verein handelnde Personen !!!
- Aber: Rechtsprechung hat Haftungsregelungen dahingehend abgeändert, dass die Grundsätze der Haftung für Vereinsverbindlichkeiten analog § 31 BGB gelten, d.h. es erfolgt eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen.
- Persönliche Haftung des für den nrf Verein Handelnden (jeder, nicht nur Vorstand) ergibt sich aus § 54 S. 2 BGB.
- In Ausnahmefällen Haftung aller Mitglieder des nrf Vereins möglich.



## Haftungsvorsorge

### Absicherung über PHV?

Gem. Ziff. I der AHB ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamt) einer verantwortungsvollen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung ... versichert.

Es besteht wegen AHB kein privater Haftpflichtversicherungsschutz

DER FEUERWEHRMANN 2011, 267



## **Ehrenamtsversicherung?**

In NRW Unfall und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche.

Versichert Engagement von Ehrenamtlern in rechtlich unselbständigen Vereinigungen, z.B. Freie Initiativen, Selbsthilfegruppen oder nicht eingetragene Vereine. Nicht versichert sind Organisation oder Gemeinschaft, für die das Ehrenamt erbracht wird.

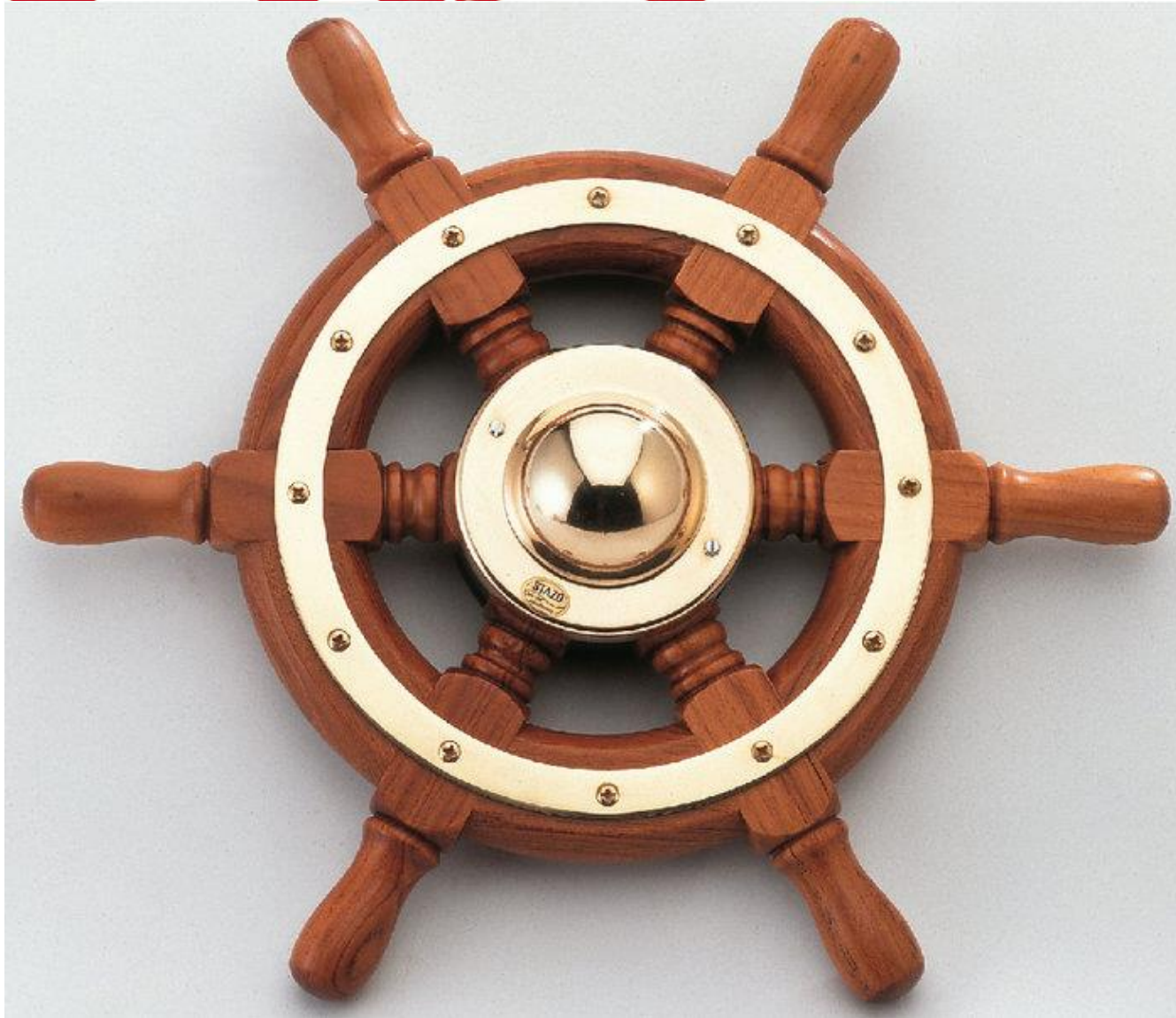
Ehrenamtsversicherung NRW tritt nicht ein, wenn es sich bei dem Verein um einen eingetragenen Verein handelt, oder wenn der Verein selbst (also auch der nicht rechtsfähige) in Anspruch genommen wird.

## **Vorsorge:**

- **Vereinshaftpflichtversicherung, Rahmenvereinbarung VdF**
- **Vermögenseigenschadenversicherung besteht über den Verband**



# Steuern





- **Einführung**
  - Struktur und Tätigkeitsfelder der Feuerwehr
  - Vereinsbereich der Feuerwehr
  - Steuerliche Grenzen für Vereine
- **Gemeinnützigkeit**
- **Grundsätze der Vereinsbuchführung**
- **Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten**



# Doppelleben der Feuerwehr



- **als Hoheits“betrieb“ der Kommune**  
(Gemeinden und Städte als Träger des Feuerschutzes nach §2 BHKG (NRW))
- **Retten, Löschen, Bergen, Schützen**  
(Gefahrenabwehr i.S. des Polizei- und Ordnungsrechts)
- **Öffentlich-rechtlicher Bereich** Funktions- und Hoheitsbereich der Kommune
- **Dispositionsbereich der föderalen Hoheitsträger**  
wie Bürgermeister und Kämmerer der kommunalen Träger der Feuerwehr
- z.B.: Aufwandserstattung für Einsätze, Kauf von Feuerwehrfahrzeugen, Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze = Übernahme hoheitlicher Aufgaben
- **als Personenzusammenschluss mit „vereinsähnlichen“ Charakter**  
(BFH-Urteil v.18.12.1996)
- **„Kommerz“**  
(Geselligkeiten, Kameradschaftspflege, sonstige Tätigkeiten)
- **Privatrechtlicher Bereich** rechtsfähiger und/oder nichtrechtsfähiger Verein
- **Eigenverantwortliche Vermögens- und Finanzdisposition** der Mitglieder bzw. der gewählten Vertreter
- z.B.: Bewirtung bei Kreis-, Stadt- und Gemeindefeuerwehrtagen, öffentliche Feste = alle Tätigkeiten bei denen mit der privaten Wirtschaft in Konkurrenz getreten wird



# Feuerwehr



- **Der Hoheitsbetrieb umfasst nur den „technischen“ Feuerwehrdienst und die von der Stadt/Gemeinde angeordneten Tätigkeiten**
- **Alle anderen Betätigungen finden in NRW im Rahmen des Vereinsbereichs der Feuerwehreinheit statt**
- **Für diese Betätigungen ist der „Verein Feuerwehr“ allein verantwortlich; da hier häufig auch Geldmittel fließen gilt dies insbesondere für die möglicherweise entstehenden Steuern (BFH-Urteil vom 18.12.1996 IR 16/1996)**



Verein



## Feuerwehrverein

Rechtsfähig (e.V.)

nichtrechtsfähig

(nicht) gemeinnützig

(nicht) gemeinnützig





# Verein - Aufgabenbereiche



- **Ideeller Bereich**
  - (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke)
- **Vermögensverwaltung**
  - (Zinseinnahmen, langfristige Vermietungen von Vereinsvermögen)
- **Zweckbetrieb**
  - (wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke)
- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
  - (Betätigung zur Erzielung von Einnahmen)



# Steuern



## Tatsächliche Betätigung

- Die Aufwandsentschädigungen des Feuerschutzträgers Stadt /Gemeinde auszahlen bzw. weiterleiten
- Anschaffungen-Gerätschaften für die Feuerwehr aus Spenden und Vereinsvermögen beschaffen, Durchführung von Schulungsveranstaltungen ...
- Kameradschaftspflege-Feiern im geschlossenen Kreis (Umlagebasis), Durchführung von Jubilar-Ehrungen...
- Vermögenserträge
- Zinsen auf Sparkonten (Achtung Geldanlage bei gemeinnützigen Vereinen i.d.R. nur kurzfristig möglich!) und langfristige Vermietung von Vereinsvermögen
- Wirtschaftliche Tätigkeit zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben
- Kameradschaftskasse für notwendige Erfrischungsgetränke im Rahmen des Feuerschutzes führen (Stichwort Getränkeumlagekasse); Gebührenumlagen bei Übungen etc.
- Wirtschaftliche Tätigkeit mit vergleichbaren Leistungen wirtschaftlicher Unternehmen
- Feste veranstalten, Bewirtschaftungsleistungen und Weiteres bspw. kurzfristige Vermietung von Inventar ( Verleih von Tischen und Bänken, Zelten)

## Steuerliche Zuordnung

- Zahlungsvermittlungsstelle für den Feuerschutzträger Stadt oder Gemeinde (steuerlich irrelevante Zahlungsvermittlerfunktion –steuerliche und beitragsrechtliche Haftung liegt beim Feuerschutzträger)
- Ideeller Bereich
- steuerfrei
- Vermögensverwaltung
- (steuerfrei bei gemeinnützigen Vereinen bzw. den Kapital- oder Vermietungseinkünften zuzuordnen)
- Zweckbetrieb
- (steuerfrei bei gemeinnützigen Vereinen)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- (steuerpflichtig)



# Steuerliche Grenzen für Vereine



## Umsatzsteuer

- Anwendung der für alle Unternehmer geltenden Regelungen, z.B.
- Kleinunternehmer-Regelung (§19 UStG)
- keine Umsatzsteuer, wenn Vorjahresumsatz brutto inkl. Steuern **<22.000€** **und** im laufenden Jahr voraussichtlich **< 50.000 €**; dann aber kein Umsatzsteuer-Ausweis !

Die Freigrenze ist kalenderjahrbezogen – bei unterjähriger Vereinsgründung muss der Betrag zeitanteilig umgerechnet werden !!

## Körperschafts- und Gewerbesteuer

- Freibetrag für Gewinn von 5.000 € (§24 KStG bzw. §11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG)



# Gemeinnützigkeit



- **Voraussetzungen im Sinne der Abgabenordnung (§§51 -68) für Feuerwehrvereine und Fördervereine möglich (Zweck = Rettung aus Lebensgefahr bzw. Feuer- und Katastrophenschutz) (Vgl. Satzung Stadtfeuerwehrverband, VdF NRW)**
- **Zweckbindung sämtlicher Mittel**
- **Überwachung der Voraussetzungen durch das Finanzamt alle drei Jahre (Gültigkeitszeitraum des Freistellungsbescheids ist zu beachten !)**
- **Feststellung der Voraussetzungen durch gesonderten Bescheid des Finanzamtes (§60a Abgabenordnung)**



## Steuerpflicht der Vereinsaktivitäten

- **ideeller Bereich**  
(Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausgaben für Satzungszwecke)
- **Vermögensverwaltung**  
(Zinsen, langfr. Vermietung von Vereinsvermögen)
- **Zweckbetrieb**  
(wirtschaftl. Betätigung zur Erfüllung von Satzungszwecken)
- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**



# Steuervorteile



- ermäßigter Steuersatz von 7% bei der Umsatzsteuer für Umsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Zweckbetriebe
- Freigrenze bei Körperschaft- und Gewerbesteuer von **35.000€**(Brutto-Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, §64 Abs. 3 AO)\*
- Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung von Pauschal-vergütungen bis **720€\***(§3 Nr. 26a EStG) pro Person und Jahr, soweit lt. Satzung zulässig und auch ohne Rückspende finanziell möglich

\* Es ist geplant, die Grenze von 35.000 € auf 45.000 € und den Ehrenamtsfreibetrag von 720 € auf 840 € zu erhöhen (Pressemitteilung FM Niedersachsen vom 05.09.2019)



# Spendenhaftung



- Bei Verstoß gegen Zweckbindung, unzulässiger Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit (Achtung Gültigkeitszeitraum des Freistellungsbescheids beachten): Haftung für Steuerausfall, da der Empfänger der Spendenbescheinigung dies nicht prüfen kann und daher wegen Vertrauensschutz keine Nachteile erleiden darf !
- 30% Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (§10b Abs. 4 EStG + §9 Abs. 3 KStG) zuzüglich
- 15% Gewerbesteuer (§9 Nr. 5 Satz 16 GewStG)
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschausstellung der Spendenbescheinigung außerdem Verlust der Gemeinnützigkeit



# Verlustausgleichsbeschränkung



- Verluste dürfen nur im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb entstehen
- Verluste bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung nur zulässig, soweit eine einmalige Fehlkalkulation, ein ausgleichender Gewinn im Folgejahr oder zusammen mit Gewinnen der letzten 6 Jahre ein Totalgewinn vorliegt





# Selbstlosigkeit (§55 AO)



- Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen vom Verein erhalten
- Geschenke aus besonderem Anlass (Verabschiedung nach langjähriger Vorstandstätigkeit, besonderer Geburtstag etc.) an Vereinsmitglieder bis lohnsteuerlichen Grenze i.H.v. 60 €pro Jahr und Mitglied zulässig (60 €Nichtbeanstandungsgrenze ab 01.01.2019, Verfügung FinMinBaden-Württemberg v. 21.03.2019).
- Vereinsfeste dürfen nicht zum Hauptzweck werden !
- Unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken bei Jahreshauptversammlungen, Vereinsfesten etc. an Vereinsmitglieder nur bis zur Höhe des Jahresbeitrages - maximal im Rahmen üblicher Annehmlichkeiten zulässig.
- Bargeldgeschenke sind grundsätzlich nicht zulässig
- daneben „Helferfeiern“ für unentgeltliche Tätigkeiten im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben als Betriebsausgaben in angemessenem Rahmen zulässig.



# Beispiel Stadtverband



- Geschenke zu Jubiläen
- Sonstige Zuwendungen für Veranstaltungen, Ausflüge pp.
- Bewirtung bei Veranstaltungen
- Zuwendungen i.d.R. nur gegen Nachweis
- Spenden an Verband für Zwecke einzelner Einheiten, JF o.ä -> Abruf gegen Nachweis



# Zeitnahe Mittelverwendung



- grundsätzlich sind sämtliche Mittel innerhalb von zwei Jahren nach dem Zuflussjahr für Vereinszweck einzusetzen
- **Ausnahme:** Rücklagen
- Betriebsmittelrücklage für laufend wiederkehrende Ausgaben, z.B. Mieten, Grundbesitzabgaben etc.
- Investitionsrücklage für ernsthaft geplante und durchführbare Anschaffungen im ideellen Bereich
- Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern
- freie Rücklage in den Grenzen gem. §58 AO(1/3 Gewinn Vermögensverwaltung + 10 % Rest)



# Buchführung , Aufzeichnungspflichten



Für die **Feuerwehr** bestehen für die **Tätigkeit außerhalb des Hoheitsbereichs** als Personenzusammenschluss mit „vereinsähnlichen“ Charakter (BFH-Urteilv.18.12.1996) **wie für jeden Bürger, jedes Unternehmen, jeden Verein, ... steuer- und zivilrechtliche Verpflichtungen.**

Hervorzuheben sind hier die

- **Zivilrechtliche Dokumentationspflichten**  
(bspw. Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern über die Mittelverwendung)
- **Steuerliche Dokumentations-und Erklärungspflichten**  
(bspw. Nachweis der Mittelverwendung des gemeinnützigen Vereins, steuerliche Gewinnermittlung und Steuererklärungen)
- **ggf. besondere Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, bei Zuwendungen aus Strafverfahren**



# Berichterstattung und Tätigkeitsbericht



- **Einnahme- Überschussrechnung**
- **Bestandsvergleich – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung**

- **Tätigkeitsbericht**

- **Verbale Berichterstattung als Rückblick**

Die Positionen der Einnahmen Überschussrechnung und der Vermögensaufstellung mit der Rücklagenentwicklung sollten verbal erläutert werden. Daneben sollten die Förderleistung und die Mitgliederentwicklung in Wort und Zahl dargestellt werden.

- Entwicklung der Rücklagen und Verwendungsbeschluss des Vorstandes
- Verwendung des erzielten Überschuss- oder Fehlbetrages
- Verwendung der vorhandenen Rücklagen

- **Lagebericht**

Verbale Darstellung der **geplanten zukünftigen Entwicklung** und die **Möglichkeiten** des Vereins **aus Sicht des Vorstandes**

Nur „kurz“ und „sehr sachlich“

- **Dokumentation satzungsgemäßer Rechnungs-/Kassenprüfung**



EÜR



## Einnahme-Überschuss Rechnung, § 4 Abs. 3 EStG



# Empfehlung



## Bei kleinerem Verein:

- Eigene Dreijahreserklärung
- „Vereine & Steuern - Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder“  
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/vereine-steuern-arbeitshilfe-fuer-vereinsvorstaende-und-mitglieder>

## Bei größerem Verein:

- Steuererklärung durch Steuerberater
- Kosten?



Schönes Wochenende!



**Vielen Dank für  
die Aufmerksamkeit!**

